

Vorwort.

Das Allgemeine Landrecht hat durch die Preußische Landesgesetzgebung und nicht minder durch die Reichsgesetzgebung, namentlich durch die Justizgesetze manniſche und tiefeingreifende Veränderungen erfahren. Durch die Rechtsprechung haben viele Materien erst ihre lebendige Gestalt erhalten. Bis zum Erscheinen des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs und Jahre lang nachher ist dem A. L. R. ein Leben auf mindestens noch ein Jahrzehnt gesichert. Für Richter und Anwälte ist im Prozeß, wie ihn die neue C. P. D. gebildet, mehr als je die Möglichkeit einer schnellen, leichten und sicherer Orientierung Bedürfniß. Diesem Bedürfniß soll die vorliegende Ausgabe zunächst genügen. Sie bringt zum ersten Male auch den Einfluß der Justizgesetze und der sie ergänzenden Gesetze zur Anschauung.

Die Ausgabe wird zugleich dem jungen Juristen das Studium des massenhaften Rechtsstoffes erleichtern. Die Erläuterungen sollen in das Verständniß des Gesetzes einführen, ohne daß vor allem nöthige Eindringen in den Gesetzesgegenstand selbst zu ersparen; sie wollen keinen Kommentar im eigentlichen Sinne geben, aber sie sind auch weit entfernt davon „ein bloßes Repertorium der wichtigeren Entscheidungen des Obertribunals und der Reichsgerichte“ zu bilden. Überall ist durch Verweisung auf die Parallelstellen der innere Zusammenhang der landrechtlichen Bestimmungen darzulegen versucht; überall ist besondere Aufmerksamkeit auf das Eingreifen der neuen Landes- und Reichsgesetze verwendet. Wie bedeutsam vielfach namentlich die Civilprozeßordnung für das materielle Recht geworden, ist in zahlreichen Anmerkungen ersichtlich gemacht. Die Verfasser legen auf diesen Inhalt der Erläuterungen besonderes Gewicht. Daneben sind die Entscheidungen nicht kritisch ausgewogen, sondern soweit wiedergegeben, als sie für die Fortbildung des landrechtlichen Rechtsstoffes und das Verständniß des Textes noch von Bedeutung sind.

Das Werk wird nur das Allg. Deutsche Handelsgesetzbuch, die Allg. Deutsche Wechselordnung und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nicht enthalten, weil für diese Materien das Bedürfniß durch andere gleichartige Ausgaben gedeckt ist.

Die Titel 10, 11, 19 und 20 sind von dem Landgerichts-Direktor Reincke, die Publicationspatente, Einleitung und übrigen Titel von dem Kammergerichts-Rath Rehbein bearbeitet.

Berlin, 15. September 1879.